
GD / Motion Reimann-Wil vom 26. November 2007

Deklarationspflicht für geschächtetes Halal-Fleisch

Antrag der Regierung vom 22. Januar 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Das Anliegen der Motion betrifft die Lebensmittelgesetzgebung. Diese ist in materieller Hinsicht ausschliesslich Sache des Bundes. Dem Kanton kommen einzig Vollzugsaufgaben zu. Für die Festlegung einer Deklarationspflicht für geschächtetes Halalfleisch besteht auf kantonaler Ebene keine Zuständigkeit.

Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (abgekürzt LMG) bezweckt den Schutz vor Gesundheitsgefährdung im Umgang von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen sowie die Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung im Zusammenhang mit Lebensmitteln zu schützen. Nach Art. 18 LMG müssen alle Angaben in der Produktions- und Vermarktungskette den Tatsachen entsprechen. Die Auskunftspflicht ist in Art. 20 geregelt. In einer Delegationsnorm wird dem Bundesrat die Kompetenz zur detaillierteren Regelung namentlich von Haltbarkeit, Aufbewahrungsart, Herkunft, Produktionsart, Zubereitungsart, besonderen Wirkungen, Warnaufschriften und Nährwert von Lebensmitteln eingeräumt.

Bei Halalfleisch handelt es sich um Fleisch, das durch eine in der Schweiz nicht zugelassene Schlachtungsmethode gewonnen wird. Die eidgenössische Schlachtviehverordnung regelt in Art. 18a die Voraussetzungen für den Import von solchem Fleisch. Importkontingente werden Organisationen zugeteilt, wenn die Vermarktung ausschliesslich über anerkannte Verkaufsstellen erfolgt und das Fleisch entsprechend deklariert wird. Die Kontrolle dieser Verkaufsstellen erfolgt durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Gemäss dem BLW macht dieser Import lediglich 1 Prozent der Marktmenge an Rind- und Schaffleisch aus. Es existiert nach Angaben des BLW in der Ostschweiz keine Verkaufsstelle.